

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402) Zu den öffentlichen Belangen wird keine Stellungnahme erstellt. 4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt. 5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405) Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht aus der Sicht des Referates 405 folgende Stellungnahme: Durch das Vorhaben werden keine Belange der oberen Wasserbehörde, Referat 405, berührt. Die Zuständigkeit für die Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land. 6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407) Vom Entwurf des hier benannten Bebauungsplanes wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. 7. Als obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)	Es erfolgt keine Stellungnahme Belange werden nicht berührt. Belange werden nicht berührt. Der Landkreis Jerichower Land wurde am Planverfahren beteiligt. Es wird kein bestehendes bzw. geplantes Naturschutzgebiet berührt. Der Landkreis Jerichower Land wurde am Planverfahren beteiligt. Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde ist auf Seite 9 dokumentiert. Das Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht wurde zur Beachtung dokumentiert.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen stelle ich unter Bezug auf § 13 (2) Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt fest, dass der Bebauungsplan „Heidestraße II“ nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 16 (2) LPlG obliegt der oberen Landesplanungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.	Eine landesplanerische Abstimmung ist nicht erforderlich.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
02	Landkreis Jerichower Land	05.09.13	Sie haben dem Landkreis Jerichower Land im Auftrag der Gemeinde Möser die o. g. Planung zur Stellungnahme gemäß § 4 BauGB vorgelegt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen (Anschreiben, Planentwurf mit Begründung) wird wie folgt Stellung genommen. Fachbereich 6 Bau Bauaufsichtsbehörde Die Lage der Fläche zur Umgrenzung mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen parallel zur Heidestraße und die Maßnahme M 2 sind nicht hinreichend bestimmt. Die Vermaßung dieser Flächen ist zu ergänzen. Landesplanungsbehörde Gemäß Feststellung des Landesverwaltungsamtes als obere Landesplanungsbehörde vom 29. November 2011 und 19. Juni 2012 ist die o. g. Bauleitplanung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Stellungnahme insoweit nicht erforderlich.	Die betreffende Fläche wird als redaktionelle Ergänzung vermaßt. Es bestehen keine Einwände.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Sachgebiet vorbeugender Brandschutz Kann die unter dem Pkt. 4.7 der Begründung zum B-Plan benannte Löschwassermenge nicht über die Sammelwasserversorgung oder nur zum Teil darüber abgedeckt werden, sind unter Beachtung der Versorgungssicherheit andere Deckungsmöglichkeiten zu erschließen. Dazu sollten Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 im Löschbereich von 300 m auf öffentlichen Flächen angeordnet werden. Denkmalschutzbehörde Bau- und Kunstdenkmalflege Für die o. g. Liegenschaft sind derzeit keine Eigenschaften eines Kulturdenkmals im Sinne des § 2 (2) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 in der derzeit geltenden Fassung festgestellt worden. Diese unterliegt somit nicht dem Schutz dieses Gesetzes.	Entsprechend Pkt. 4.7. der Begründung: In Abhängigkeit von der baulichen Nutzung bzw. der überwiegenden Bauart und der Gefahr der Brandausbreitung wird für den er tsprechend § 2 Abs. 2 Pkt. 1 BrSchG durch die Gemeinde sicherzustellenden Grundschutz nach DVGW-Arbeitsblatt TRW 405 (Februar 2008) eine Löschwassermenge von 48 m³/h bis 96 m³/h für eine Löszeit von 2 Stunden gefordert. Dabei umfasst der Löschbereich sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das mögliche Brandobjekt. Es bestehen keine Bedenken. Der Hinweis wird dokumentiert.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Bürger zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Heidestraße II“ der Gemeinde Möser, OT Lostau

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Bodendenkmalpflege Seitens des Bodendenkmalschutzes bestehen grundsätzlich zum o. g. Vorhaben keine Bedenken. Die eingereichten Unterlagen lassen, ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand, eine Berührung mit archäologischen Kulturdenkmalen nicht erkennen. Hinweise: 1. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde bzw. Befunde auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde) sind diese nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) (GVBl. LSA Nr.33/1991) vom 21.10.1991 in der derzeit gültigen Fassung umgehend bei der unteren Denkmalschutzbehörde unter der Telefon-Nr.: 03921/949-6342 oder -6300 anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehende Gesetzlichkeit hinzuweisen. 2. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt in 06114 Halle, Richard- Wagner-Str. 9, ist als Träger öffentlicher Belange ebenfalls zu beteiligen.	Es bestehen keine Bedenken. Der Hinweis wird in der Begründung dokumentiert. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt in 06114 Halle, Richard- Wagner-Str. 9, wurde am Planverfahren beteiligt.	Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig. Es sind keine weiteren Entscheidungen notwendig.